

# SATZUNG DER GEMEINDE OLDENDORF ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 21

## "Windpark Ost" MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

### Präambel und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Oldendorf diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 "Windpark Ost", bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan, als Satzung beschlossen.

Oldendorf, den .....  
(Bürgermeister)

### Verfahrensvermerke

**Aufstellungsbeschluss**  
Der Rat der Gemeinde Oldendorf hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 "Windpark Ost" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 (1) BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Oldendorf, den .....  
(Bürgermeister)

### Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Oldendorf hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans einschließlich der örtlichen Bauvorschriften und Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung haben vom ..... bis ..... gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.

Oldendorf, den .....  
(Bürgermeister)

### Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Oldendorf hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einschließlich der örtlichen Bauvorschriften nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am ..... als Satzung (§ 10 (1) BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Oldendorf, den .....  
(Bürgermeister)

### In-Kraft-Treten

Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans einschließlich der örtlichen Bauvorschriften ist gemäß § 10 (3) BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Oldendorf, den .....  
(Bürgermeister)

### Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung sind eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde nicht geltend gemacht worden.

Oldendorf, den .....  
(Bürgermeister)

### Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
Maßstab: 1:2000  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 10.08.2018). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Stade, den .....

Landesamt für Geoinformation und  
Landsvermessung Niedersachsen (LGLN),  
Regionaldirektion Oldendorf, Katasteramt Stade ..... Siegel  
(öffentlich bestellter Vermessungsingenieur)

### Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von:

**cappel + kranzhoff**  
stadtentwicklung und planung gmbh

**Cappel + Kranzhoff**  
Stadtentwicklung und Planung GmbH  
Palmaille 96, 22767 Hamburg, Tel. 040 - 380 375 67-0

Hamburg, den .....  
(Stadtplaner)

### Planzeichnung



M 1:2.000

### Textliche Festsetzungen

- 1. Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 BauNVO)  
1.1 Die Sondergebiete "Windenergie" dienen dem Betrieb von Anlagen zur Nutzung der Windenergie. Zulässig sind:  
1. Windenergieanlagen.  
2. Nebenanlagen und Einrichtungen, die der Nutzung der Windenergie dienen oder zum Bau und Betrieb der Windenergieanlagen erforderlich sind, wie z.B. Trafotransformatorstationen und Erschließungsanlagen.  
3. Landwirtschaft.  
1.2 Wohngebäude sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht zulässig.  
2.1 **Höhe baulicher Anlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 Abs. 2 u. 18 BauNVO)  
Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen darf die Höhe von 220 m über Geländeoberkante (GOK) nicht überschreiten. Oberer Bezugspunkt für die Gesamthöhe ist die Spitze des Rotorblattes in der höchsten Stellung.  
2.2 Sonstige bauliche Anlagen dürfen die Höhe von 10 m über Geländeoberkante (GOK) nicht überschreiten.  
3. **Überschreitung der zulässigen Grundfläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 19 Abs. 4 BauNVO)  
3.1 Die maximal zulässigen Grundflächen dürfen durch die Grundflächen von Nebenanlagen wie z.B. Montage- und Stellflächen und Erschließungswegen in den Sondergebieten bis zu einer Grundfläche von 2.000 m<sup>2</sup> überschritten werden.  
3.2 Temporär benötigte Versiegelungen für den Aufbau der Anlagen (Vormontage- und Hilfsflächen Krananlagen) sind auf landschaftlichen Flächen zulässig und werden nicht auf die zulässige Grundfläche und deren Überschreitung angerechnet. Sie werden im Anschluss an die Montage zurückgebaut und wieder hergerichtet. Dauerhaft benötigte Versiegelungen für Erschließungswegen sind auch auf landschaftlichen Flächen zulässig, wenn sie sich innerhalb der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten ausgewiesenen Flächen befinden.  
4. **Überbaubare Grundstücksflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 23 Abs. 1 u. 16 Abs. 5 BauNVO)  
Der Turm und das Fundament der Windenergieanlagen sind innerhalb der Baugrenzen zu errichten. Die Rotorblätter, die Rotorblätter und die Gondel dürfen die Baugrenzen überschreiten.  
5. **Festsetzung von Abstandsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB und § 5 NBauO)  
Das Maß der Abstandsfläche einer Windenergieanlage wird gemäß § 5 Abs. 2 NBauO mit 0,25 H festgesetzt. Für die Ermittlung des notwendigen Abstandsmaßes einer Windenergieanlage ist die Berechnungsformel gemäß "Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Niedersachsen)" (WindenergieAtlas) vom 25.2.2016 Kapitel 3.4.4. heranzuziehen.  
6. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)  
6.1 Bei Baustellflächen mit Ausnahme der Fundamente der Windenergieanlagen sind in wasserundurchlässiger Schotterbauweise herzustellen.  
6.2 Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist das vorhandene Kleingewässer zu erhalten und durch Erweiterung der Kuhle in nördliche Richtung um die durch die Zuwegung zum SO 1 beanspruchte Fläche weiter zu entwickeln.  
7. **Geh-, Fahr- und Leitungsrechte** (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)  
Die im Bebauungsplan mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten des Vorhabenträgers ausgewiesenen Flächen dienen der Erschließung der jeweiligen angrenzenden Sondergebiete. Innerhalb der Flächen darf ein Erschließungsweg mit einer Breite von bis zu 4,5 m dauerhaft errichtet werden. In Kurvenbereichen sind Aufweitung der Wegfläche gemäß den Vorgaben des Anlagenersetzlers zulässig.  
8. **Erschließung**  
Die Erschließung ist durch Eintragung von Baustellen auf dem mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flurstücken zu sichern.  
9. **Vorhaben- und Erschließungsplan** (§ 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB)  
Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BauGB sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur die Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

### Örtliche Bauvorschriften

- 1. Anlagentyp und -gestaltung**  
1.1 Windenergieanlagen sind nur als Horizontalachsläufer mit einem geschlossenen Mast (z.B. in Stahlbeton oder Stahlrohr), einem Rotor und drei Rotorblättern zulässig. Die Drehrichtung der Rotoren muss bei allen Windenergieanlagen einheitlich sein.  
1.2 Die Fundamente der Windenergieanlagen dürfen eine Höhe von max. 0,5 m über GOK nicht überschreiten. Aus der Geländeoberfläche herausragende Fundamente sind mit Erde zu überdecken und zu begrünen.  
2. **Farbgebung**  
2.1 Aus Farbgebung der Windenergieanlagen ist ein Anstrich in den RAL-Farben 7032, 7035 und 7038 zu wählen und dauerhaft zu erhalten. Abweichend hiervon sind im unteren Bereich der Windenergieanlagen bis zu einer Höhe von 12 m gleiche Farbgestaltungen möglich. Für die Farbgestaltungen sind nur dauerhaft matten, nicht reflektierende Anstriche zulässig. Ausgenommen von diesen Vorgaben sind notwendige farbliche Kennzeichnungen zur Flugsicherung nach dem Luftverkehrsrecht.  
2.2 Die Windenergieanlagen dürfen abweichend von Zf. 2.1 im Bereich der Gondel beschriftet werden. Reflektierende, leuchtende oder beleuchtete Aufschriften sind nicht zulässig. Die Aufschriften dürfen keine fluoreszierende Wirkung besitzen.  
2.3 Nebenanlagen sind in einem dauerhaft matten, grünen Farbton (RAL 6010 oder 6021) auszuführen und zu erhalten.  
3. **Außenbeleuchtung**  
Außenbeleuchtungen an und Anstrahlungen von hochbaulichen Anlagen sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind notwendige Beleuchtungen für Wartungs- und Reparaturarbeiten, Notfallbeleuchtungen sowie Kennzeichnungen zur Flugsicherung nach dem Luftverkehrsrecht.  
4. **Tages- und Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen mit mehr als 100 m Gesamthöhe**  
Luftfahrthindernisse mit Bauhöhen von mehr als 100 m über Grund sind gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) kennzeichnungspflichtig. Für die Tageskennzeichnung ist nur eine farbliche Markierung zulässig. Die alternative Tageskennzeichnung mit weiß leuchtendem Signalfleuer mittlerer Lichtstärke ist unzulässig. Die Nachtkennzeichnung ist entsprechend der Anlage 6 der AVV in Form einer bedarfsgerechten radargetriggerten Beleuchtung im Zeitraum zwischen dem Ende der bürgerlichen Abenddämmerung und dem Beginn der bürgerlichen Morgenandämmerung durchzuführen.  
5. **Werbeanlagen**  
Freistehende Werbeanlagen sind unzulässig.  
6. **Berücksichtigung örtlicher Bauvorschriften**  
Gemäß § 80 Abs. 3 NBauO handelt ordnungsgemäß, wer der örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 € geahndet werden.

### Planzeichenerklärung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO 1990).

#### 1. Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet mit Zweckbestimmung "Windenergie" (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO, vgl. textl. Festsetzungen)

#### 2. Maß der baulichen Nutzung

GR 700 zulässige Grundfläche (GR) für das Fundament der Windkraftanlage als Höchstmaß (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO, vgl. textl. Festsetzungen)

#### 3. Überbaubare Grundstücksflächen

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO, vgl. textl. Festsetzungen)

#### 4. Verkehrsflächen

öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: Landwirtschaftlicher Weg (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

#### 5. Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a und Abs. 6 BauGB)  
 Fläche für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b und Abs. 6 BauGB)

#### 6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, vgl. textl. Festsetzungen (§ 9 Abs. 20 BauGB)

#### 7. Sonstige Planzeichen und nachrichtliche Übernahmen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten des Vorhabenträgers zu belastende Flächen, vgl. textl. Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

| Nutzungsschablone | Art der baulichen Nutzung, z. B. SO 1 | Zweckbestimmung | zulässige Grundfläche (Fundament) |
|-------------------|---------------------------------------|-----------------|-----------------------------------|
|                   |                                       |                 |                                   |
|                   |                                       |                 |                                   |
|                   |                                       |                 |                                   |

#### Kennzeichnungen ohne Normcharakter

vorhandene Grundstücksgrenzen

Flurstücksnummern

vorhandene Gebäude mit Nebengebäuden

Bemaßung in Metern, z. B. 4

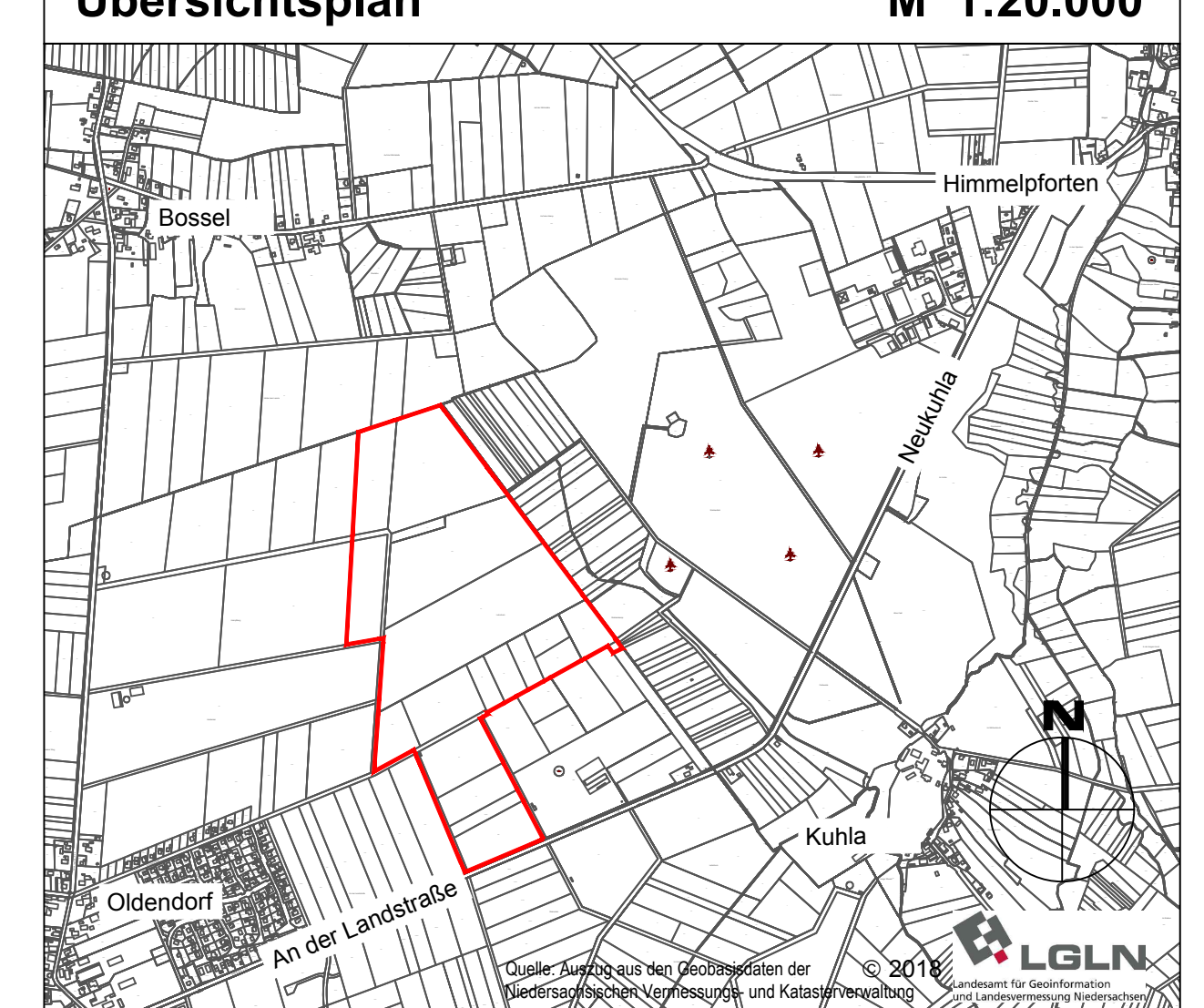
#### Nachrichtliche Übernahme

Trinkwasserschutzgebiet (Schutzzone IIIb)

### Hinweise

- 1. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen**  
Zur Vermeidung der Tabellensätze des § 44 NatSchG sind folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:  
1.1 **Prüfung zu fallender Bäumen auf Höhlungen, Verschluss**  
Vor der Fällung von Gehölzen sind diese zunächst mittels Sichtkontrollen auf Höhlungen zu kontrollieren. Sofern Höhlungen vorhanden sind, sind diese anschließend durch einen Baumkletterer auf Besitz bzw. Eignung als Habitat für Fledermausarten zu kontrollieren. Sofern unbestätigt werden aufgefunden Baumhöhlen reversibel verschlossen. Bei nicht vollständig einsehbarer oder ggf. übersener Tiere möglich, ein Neubezitz aber ausgeschlossen ist. Sofern Wochenstuben oder aktive Brutplätze ermittelt werden, kann der Verschluss erst nach Verlassen der Höhlung erfolgen. Es ist zudem zu prüfen, ob eine Fällung tatsächlich unumgänglich ist oder z.B. bei Bäumen an Zuwegungen der Wegesbauweise klebrigkeit verschwenkt werden kann. Für verschlossene Baumhöhlen ist umgehend Ersatz durch das Aufhängen von Nisthilfen und Fledermauskästen in geeigneten Beständen im Verhältnis 1:2 zu schaffen.  
1.2 **Baustellenregelung (Baueinfriedung, Gräben, Gehölzfällungen/-rückschnitte)**  
Zum Schutz der vorhandenen Vegetation sollte mit dem Bauvorhaben vor Beginn der kalendrischen Brutzeit (Anfang März bis Mitte August) begonnen werden, indem im gesamten Baufeld der Oberboden abgeteicht und das Bauvorhaben anschließend konstant fortgeführt wird. Soll von dieser pauschalen Regelung aufgrund der Bauzeitenplanung abgewichen werden, sind in den betroffenen Bereichen vorab Untersuchungen auf aktuelle Vorkommen streng geschützter Arten vorzunehmen und nachzuweisen, dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Dies kann durch Vegetationsmaßnahmen wie dem Einsatz von Flatterbäumen oder regelmäßig Umlernen der Fläche beginnend bereits vor Beginn der kalendrischen Brutzeit (Anfang März) gewährleistet werden. Auch Gehölzfällungen und -rückschnitte sind außerhalb der Hauptvogelbrutzeit und der sommerlichen Aktivitätsphase von Fledermäusen durchzuführen und im Zeitraum von Anfang März bis Ende September daher unzulässig. Soll von dieser pauschalen Regelung abgewichen werden, so sind in den betroffenen Bereichen vorab Untersuchungen auf tatsächliche Vorkommen streng geschützter Arten vorzunehmen und nachzuweisen, dass keine Beeinträchtigungen durch Fällungen zu erwarten sind. Sämtliche Baumfällarbeiten sind vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzusprechen, um eine Betroffenheit von Nestern, Baumhöhlen und potentiellen Fledermausquartieren auszuschließen bzw. entsprechend reagieren zu können. Zwischen dem 1. Februar bis 15. Mai sind zudem vor Beginn der Baueinfriedung die relevanten Grabenbereiche auf vorhandenes Laich zu prüfen. Sofern Laich vorhanden ist, sind diese entweder durch einen qualifizierten Gutachter fachgerecht in andere Grabenbereiche versetzen oder im Bereich der Gräben erst nach Schluß der Kalteiszeit mit der Baueinfriedung zu beginnen. Auf dem Zeitraum ist eine gültige Vorbegehprüfung nicht erforderlich.  
1.3 **Entwicklung von Nahrungshabitat für Weißstorch**  
Zur Vermeidung des erhöhten Kollisionsrisikos werden von Weißstorch geeignete Nahrungshabitate in der Nähe der Niststandorte entwickelt, so dass der Windpark von den Weißstorch auf der Nahrungssuche nur noch in geringerem Maße frequentiert werden muss (siehe auch Kompensationsmaßnahmen M02).  
1.4 **Abschaltzeiten während der Betriebsphase**  
Zur Vermeidung von Kollisionen von Fledermausarten an den Windenergieanlagen müssen diese mit einer nächtlichen Abschaltfunktion ausgestattet werden. Im Juli ist eine vorsorgliche nächtliche Abschaltung der WE für die ersten drei Stunden nach Sonnenuntergang und die letzte Stunde vor Sonnenaufgang vorzusehen. Zwischen Anfang August und Ende September sind die Anlagen für die gesamte Nachtzeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang abzuschalten. Die Abschaltungen während der vorgeplanten Zeiträume sind bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s und keinem Regen erforderlich.  
2. **Ausgleichsmaßnahmen**  
Die nach § 9 Abs. 1a BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen außerhalb des Plangebietes:  
- M01: Anlage einer Baumreihe in der Gemarkung Oldendorf (Gemarkung Oldendorf, Flur 1, Flurstück 93/6 und Flur 2, Flurstück 327, 328/1 und 332, Fläche ca. 2.019 m<sup>2</sup>)  
- M02: Entwicklung von Nahrungshabitat für den Weißstorch (Gemarkung Bumenthal, Flur 5, Flurstücke 29/1/2, 89/4, 79/1, 77/1, 76/1, 74/1, 73/3, 69/3, 65/3 und 64/3, Fläche ca. 48.973 m<sup>2</sup>)  
- M03: Anlage einer Baumreihe in der Gemarkung Himmelporten (Gemarkung Himmelporten, Flur 9, Flurstücke 299 und 305, Fläche ca. 1.553 m<sup>2</sup>)  
- M04: Renaturierung Regenritschbachbettschen und Oldendorfer Bach (Gemarkung Oldendorf, Flur 3, Flurstück 347/1, Fläche ca. 12.037 m<sup>2</sup> (einschließlich Bestandwasserfläche))  
- M05: ungeteiltere Sukzession (Gemarkung Oldendorf, Flur 7, Flurstücke 41/2 und 41/3, Fläche ca. 17.998 m<sup>2</sup>)  
3. **Immissions-schutz**  
Im Genehmigungsverfahren ist nachzuweisen, dass die immissionsrechtlichen Grenzwerte nach der TA Lärm an den nächstgelegenen Wohngebäuden eingehalten werden.  
3.2 **Schattenwurf**  
Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist sicher zu stellen, dass die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (LAI) durch technische Lösungen an den Anlagen umgesetzt werden, um unzumutbare Beeinträchtigungen durch Schattenwurf zu vermeiden.  
4. **Eiswurf**  
Im Genehmigungsverfahren ist nachzuweisen, dass durch technische Maßnahmen der Betrieb der Anlage bei Eisanzatz sicher ausgeschlossen ist oder ein Eisanzatz vermindert werden kann.  
5. **Abfälligkeiten**  
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Abfälligkeiten bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich der LK Stade zu benachrichtigen.  
6. **Ur- und frühgeschichtliche Bodendenkmale**  
Ur- und frühgeschichtliche Bodendenkmale, die im Zuge von Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind unverzüglich dem LK Stade, Amt für Kultur und Archäologie, mitzuteilen. Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fundstellen führen, sind zu unterlassen.  
7. **Trinkwasserschutz**  
Der Geltungsbereich liegt teilweise innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes Himmelporten, Schutzzone IIIb. Die Schutzzoneverordnungen ist zu beachten. Das Grundwasser darf durch die geplanten Nutzungen hinsichtlich seiner Eignung für die Trinkwassergewinnung nicht nachteilig verändert werden.

### Übersichtsplan



Gemeinde Oldendorf  
Samtgemeinde Oldendorf-Himmelporten - Landkreis Stade

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 "Windpark Ost"

mit örtlichen Bauvorschriften

Stand: Entwurf, 30.11.2018

Maßstab 1:2.000

Planverfasser:  
**Gemeinde Oldendorf**  
21720 Oldendorf  
Tel.: 04144/9096-0

**cappel + kranzhoff**  
stadtentwicklung und planung gmbh  
Palmaille 96, 22767 Hamburg  
Tel. 040 380 375 67-0  
mail@ck-stadtplanung.de